



STEINLE + KANDLER  
STEUERBERATUNG OG

#### GESELLSCHAFTER

Mag. Gabriele Kandler

Mag. Philip Michael Steinle

Werte Klientin, werter Klient,

aufgrund des umfassenden Maßnahmenpakets der Österreichischen Bundesregierung iZm SARS-CoV-2 der vergangenen Tage ergeben sich natürlich auch einige arbeitsrechtliche Fragen und dürfen wir Ihnen hierzu Folgendes mitteilen:

#### **Ersatzansprüche nach Epidemiegesetz**

Ist der Dienstnehmer aufgrund einer Quarantäne an seiner Arbeit verhindert, so sieht das Epidemiegesetz vor, dass der Dienstgeber seinen Dienstnehmern einen Vergütungsbetrag zu zahlen hat, welcher sich nach dem regelmäßigen Entgelt iSd Entgeltfortzahlungsgesetzes richtet. Der gebührende Betrag ist an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuführen (vgl § 32 Epidemiegesetz).

Der Dienstgeber hat jedoch Anspruch auf Kostenersatz. Dieser umfasst dabei

- das regelmäßige Entgelt,
- die SV-Dienstgeberanteile

Der Antrag auf Kostenersatz ist binnen **sechs Wochen** vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. beim Magistrat zu stellen.

Um die Berechnung und Beantragung des Vergütungsanspruches für Sie durchführen zu können, bitten wir Sie um Bekanntgabe folgender Daten:

Name des/der Mitarbeiters/in

Zeitraum der angeordneten Quarantäne

#### **Dienstverhinderung wegen Schließung von Betreuungseinrichtungen**

Sollten Arbeitnehmer aufgrund der behördlichen Schließung von Kindergarten oder Schule Betreuungspflichten übernehmen müssen und daher an der Leistung ihres Dienstes verhindert sein, liegt ein Dienstverhinderungsgrund für die Dauer der Schließung mit Entgeltfortzahlungsanspruch vor.

§ 8 Abs. 3 des Angestelltengesetzes bestimmt, dass der Angestellte den Anspruch auf das Entgelt behält, wenn er durch wichtige, seine Person betreffende Gründe ohne sein Verschulden während einer verhältnismäßig kurzen Zeit an der Leistung seiner Dienste verhindert wird. Als "verhältnismäßig kurze Zeit" wird rund eine Woche angesehen (in Ausnahmefällen auch ein etwas längerer Zeitraum).

Bei Schülern im Oberstufenalter wird nur in Ausnahmefällen eine Betreuung notwendig sein. In welchem Ausmaß für jüngere Kinder ein Betreuungsbedarf gegeben sein wird, ist vom staatlichen Betreuungsangebot abhängig und muss im konkreten Einzelfall betrachtet werden.

Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung des Staates dem Dienstgeber die entstehenden Kosten zu ersetzen. Ob und in welcher Höhe trotzdem staatliche Hilfe zu erwarten ist, bleibt abzuwarten.

Wir werden Sie über Änderungen und Neuigkeiten auf dem Laufenden halten und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.